

**Überleitungstarifvertrag
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der
Lebenshilfe iKita gGmbH
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-iKita LH)**

vom 1. September 2014

Zwischen

der
Lebenshilfe iKita gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	
Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ersetzung bisheriger Regelungen durch den HTV-iKita LH und den VTV-iKita LH.....	3
Abschnitt II	
Überleitung „Bislang-BAT-Beschäftigter“	4
§ 3 Überleitung der Bislang-BAT-Beschäftigten in den HTV-iKita LH	4
§ 4 Eingruppierung: Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen.....	4
§ 5 Vergleichsentgelt, Entgelterhöhung.....	5
§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten und Arbeiter, weitere Entgelterhöhung.....	6
Abschnitt III	
Überleitung der Beschäftigten mit Vergütung nach Vergütungssystem der iKita LH („Vergütungsordnungs-Beschäftigte“)	6
§ 7 Überleitung der Vergütungsordnungs-Beschäftigten	6
Abschnitt IV	
Besitzstandsregelungen	7
§ 8 Vergütungsgruppenzulagen	7
§ 9 Kinderbezogene Entgeltbestandteile.....	7
§ 10 Beschäftigungszeit	9
§ 11 Urlaub	9
§ 12 Besitzstand Leistungszulage.....	9
Abschnitt V	
Sonstige ergänzende Bestimmungen, Übernahmevereinbarung, Annahmefristen, weitere Regelungen	10
§ 13 Eingruppierung.....	10
§ 14 Übernahmevereinbarung, Annahmefristen	10
§ 15 Jahressonderzahlung für das Jahr 2014	11
§ 16 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile gem. §§ 35 f. BAT.....	11
§ 17 Nebentätigkeiten	11
Abschnitt VI	
Übergangs- und Schlussvorschrift	11
§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit	11
Anlage 1	
TVÜ-iKita LH Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen für ab dem 31. August 2014 Beschäftigte für die Überleitung in die Entgeltgruppen	12
Anlage 2	
TVÜ-iKita LH Anlage 1 des VTV-LHB Stand 1. Mai 2012	12

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte,
- die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages für die Lebenshilfe iKita gGmbH (HTV-iKita LH) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestand und
 - deren Arbeitsverhältnis mindestens bis zum 31. Oktober 2014 ununterbrochen fortbesteht und
 - deren eigenhändig unterzeichnete (einzelvertragliche) Übernahmevereinbarung nach § 14 TVÜ-iKita LH der Arbeitgeberin zugegangen ist.
- ²Soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur Lebenshilfe iKita gGmbH nach dem 31. August 2014 begonnen hat und die unter den Geltungsbereich des HTV-iKita LH fallen.
- (2) Die Bestimmungen des HTV-iKita LH gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Regelungen durch den HTV-iKita LH und den VTV-iKita LH

- (1) ¹Der HTV-iKita LH und der Vergütungstarifvertrag für die Lebenshilfe iKita gGmbH (VTV-iKita LH) ersetzen in Verbindung mit diesem TVÜ-iKita LH die bisher bei der Arbeitgeberin geltenden Regelungen, soweit im HTV-iKita LH, in diesem Tarifvertrag, im VTV-iKita LH oder in deren Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung ab dem 1. September 2014 (Tag der „Überleitung“), soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.
- (2) Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden ab dem 1. September 2014 nach den folgenden Regelungen in den HTV-iKita LH übergeleitet.

Abschnitt II Überleitung „Bislang-BAT-Beschäftigter“

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Beschäftigte, deren Vergütung sich bislang in Anlehnung an BAT/BAT-O bzw. BMT-G bestimmte (nachfolgend „Bislang-BAT-Beschäftigte“). Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für Beschäftigte, für die vor der Überleitung das neue Vergütungssystem der Lebenshilfe iKita (Betriebsvereinbarung zur Einführung eines neuen Vergütungssystems vom 9. Oktober 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2009) Anwendung fand (nachfolgend „Vergütungsordnungs-Beschäftigte“). Für diese Vergütungsordnungs-Beschäftigten erfolgt die Überleitung nach dem Abschnitt III.

§ 3 Überleitung der Bislang-BAT-Beschäftigten in den HTV-iKita LH

¹Die Überleitung der Bislang-BAT-Beschäftigten erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O bzw. BMT-G am 31. August 2014 maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. August 2014.

Protokollerklärung:

Durch § 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O bzw. BMT-G maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf BAG – 6 AZR 148/09 Urteil vom 10.11.2011; Entscheidung des EuGH vom 08.09.2011 – C 298/10 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.

§ 4 Eingruppierung: Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) Für die Überleitung der Bislang-BAT-Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 22 BAT / BAT-O bzw. entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter), in der der Bislang-BAT-Beschäftigte am 31. August 2014 eingruppiert war, nach der Anlage 1 TVÜ-iKita LH zugeordnet.
- (2) Bislang-BAT-Beschäftigte, die im September 2014 bei fortgesetzter Anwendung des BAT/BAT-O bzw. BMT-G die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits am 31. August 2014 höhergruppiert beziehungsweise höher eingeordnet gewesen.

§ 5 Vergleichsentgelt, Entgelterhöhung

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des VTV-iKita LH nach § 4 wird für die Bislang-BAT-Beschäftigten ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die dem Beschäftigten am 31. August 2014 gem. § 3 zustehen würden, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet.
- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen.
- (3) Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BMT-G wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt.
- (4) Das ermittelte Vergleichsentgelt (Stand 31. August 2014) wird um 3,1 % und sodann um 1,5 % erhöht und im Anschluss um einen Sockelbetrag in Höhe von 65 € (basierend auf einer Vollzeitbeschäftigung) addiert.

Protokollerklärung:

Der Sockelbetrag nach Absatz 4 ist nicht dynamisch.

- (5) ¹Bislang-BAT-Beschäftigte, die im September 2014 bei fortgesetzter Anwendung des BAT/BAT-O bzw. BMT-G die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im August 2014 erfolgt. ²§ 4 Absatz 2 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend. ³Ein später erfolgter Anstieg der Lebensalters- bzw. Lohnstufe findet bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts keine Berücksichtigung.
- (6) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (7) ¹Für Bislang-BAT-Beschäftigte, die nicht für alle Tage im August 2014 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. ²Sie werden für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. August 2014 die Arbeit wieder aufgenommen. ³§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Stufenzuordnung der Angestellten und Arbeiter, weitere Entgelterhöhung

- (1) ¹Bislang-BAT-Beschäftigte werden für eine logische Sekunde einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) der Entgelttabelle (Anlage 2 TVÜ-iKita LH) zugeordnet und steigen dann in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe dieser Entgelttabelle auf. ²Anschließend werden Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe der Beschäftigten in die Entgelttabelle des VTV-iKita LH (Anlage 1 VTV-iKita LH) übernommen. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich dann nach den Regelungen des VTV-iKita LH.
- (2) ¹Liegt das Vergleichsentgelt nach Absatz 1 Satz 1 über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Bislang-BAT-Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Zum Zeitpunkt der Übernahme in die Entgelttabelle des VTV-iKita LH (Anlage 1 VTV-iKita LH) gemäß Absatz 1 Satz 2 entfallen die individuellen Endstufen der Beschäftigten. ³Die betroffenen Beschäftigten werden der regulären höchsten Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet.

Abschnitt III

Überleitung der Beschäftigten mit Vergütung nach Vergütungssystem der iKita LH („Vergütungsordnungs-Beschäftigte“)

Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung für Beschäftigte die Betriebsvereinbarung zur Einführung eines neuen Vergütungssystems vom 9. Oktober 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2009, Anwendung findet (nachfolgend „Vergütungsordnungs-Beschäftigte“), erfolgt die Überleitung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 7

Überleitung der Vergütungsordnungs-Beschäftigten

- (1) ¹Vergütungsordnungs-Beschäftigte werden mit Wirkung zum 1. September 2014 in die Entgelttabelle des VTV-iKita LH (Anlage 1 VTV-iKita LH) eingruppiert. ²Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe, in der der Vergütungsordnungs-Beschäftigte am 31. August 2014 eingruppiert war, werden übernommen. ³Die Stufenlaufzeit beginnt ab Überleitung erneut. ⁴Der weitere Aufstieg in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe richtet sich nach dem VTV-iKita LH.
- (2) ¹Vergütungsordnungs-Beschäftigte, die im September 2014 die nächste Erfahrungsstufe erreicht hätten, werden zur Eingruppierung nach dem VTV-iKita LH so gestellt, als wäre diese Erfahrungsstufe bereits vor der Überleitung erreicht worden. ²Ein später erfolgter Aufstieg in der Erfahrungsstufe findet bei der Überleitung in den VTV-iKita LH keine Berücksichtigung.

- (3) ¹Für Beschäftigte, die zwischen 1. September 2014 und 30. November 2014 eingestellt wurden, erfolgt die Überleitung rückwirkend ab dem Datum der Einstellung. ²Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe, in der der Vergütungsordnungs-Beschäftigte im ersten Beschäftigungsmonat eingruppiert war, werden übernommen.

Abschnitt IV Besitzstandsregelungen

§ 8 Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Bislang-BAT-Beschäftigte, denen am 31. August 2014 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie ist statisch und verändert sich nicht mit der allgemeinen Entgeltanpassung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vergütungsordnungs-Beschäftigte.

§ 9 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für Bislang-BAT-Beschäftigte werden für im August 2014 zu berücksichtigende Kinder die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder der Sozialzuschlag des BMT-G in der für August 2014 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Beschäftigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Vergütungsordnung-Beschäftigten wird für Kinder, für die bereits im August 2014 Anspruch auf „Kita-Zuschuss“ nach der Betriebsvereinbarung zur Einführung eines neuen Vergütungssystems vom 9. Oktober 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2009, bestand, diese als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt sind; die Änderung der „Kita-Zuschuss“-Voraussetzungen haben die Beschäftigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten die Besitzstandszulagen nach Absätzen 1 und 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. ²Diese Besitzstandszulagen sind statisch und verändern sich nicht mit der allgemeinen Entgeltanpassung.

Protokollerklärung:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im August 2014 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankengeldbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage nach § 9 unschädlich. Die Besitzstandszulage wird nur in Zeiten gezahlt, in denen auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt.
2. Diejenigen Beschäftigten, die im August 2014 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. August 2014 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vorgenommen haben, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 1 Satz 1. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Beschäftigten bereits im August 2014 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
3. Nr. 1 gilt entsprechend auf schriftlichen Antrag bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die Beschäftigten mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
4. Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten bzw. des Kita-Zuschuss-Berechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 für den anderen in den HTV-iKita LH übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach August 2014 begründet. Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bzw. Absatzes 2 bis zum Todestag bestanden haben. Die Höhe der Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 1 ist so zu bemessen, als hätten die Beschäftigten bereits im August 2014 Anspruch auf Kindergeld gehabt. Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, gezahlt.

§ 10 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. August 2014 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. September 2014 nach Maßgabe der jeweiligen arbeitsvertraglichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 27 Absatz 2 HTV-iKita LH berücksichtigt.

§ 11 Urlaub

- (1) Für die Höhe des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2014 gelten die Regelungen der Betriebsvereinbarung Urlaub für das Jahr 2014 weiter fort.
- (2) Ab dem Urlaubsjahr 2015 gelten die Regelungen des § 21 HTV-iKita LH.
- (3) ¹Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten behalten nach der Überleitung in den HTV-iKita LH ihre am 31. August 2014 individuell zustehenden Ansprüche auf die Anzahl an Tagen des Erholungsurlaubs für die Dauer des über den 31. August 2014 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Bei Vorliegen der jeweiligen Beschäftigungszeit erhalten die Beschäftigten die entsprechende Anzahl an Urlaubstagen, wenn die Zahl der im HTV-iKita LH vorgesehenen Urlaubstage ihre aufgrund dieser Besitzstandsregelung vorliegende Anzahl an Erholungsurlaubstagen übersteigt.

§ 12 Besitzstand Leistungszulage

¹Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten behalten nach der Überleitung in den HTV-iKita LH ihre im August 2014 bestehenden Ansprüche auf die Leistungszulage für die Dauer des über den 31. August 2014 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses, soweit die Voraussetzungen der ursprünglichen Gewähr auch weiterhin vorliegen. ²Die Zulage entfällt, wenn die Voraussetzungen der Gewähr – etwa durch eine Änderung der Tätigkeit – entfallen. ³Sie ist anzupassen, wenn eine Anpassung der Arbeitszeitdauer erfolgt. ⁴Die Besitzstandszulage ist statisch und verändert sich nicht mit der allgemeinen Entgeltanpassung.

Abschnitt V
Sonstige ergänzende Bestimmungen, Übernahmevereinbarung,
Annahmefristen, weitere Regelungen

§ 13
Eingruppierung

- (1) Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft.
- (2) Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. September 2014 nicht mehr.
- (3) ¹Ergeben sich Höhergruppierungen gemäß der Entgeltordnung des HTV-iKita LH, erfolgen diese im Anschluss an die Umsetzung der Überleitung nach Abschnitt II und III dieses Tarifvertrages. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 4 Absatz 4 VTV-iKita LH). ³Waren die Beschäftigten in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

§ 14
Übernahmevereinbarung, Annahmefristen

- (1) ¹Voraussetzung der Geltung des TVÜ-iKita LH für den Beschäftigten ist der Zugang einer durch den Beschäftigten unterzeichneten (einzervertraglichen) Übernahmevereinbarung bei der Arbeitgeberin, mit der sich der Beschäftigte mit der vollständigen Ablösung der bisherigen Arbeits- und Entgeltbedingungen durch den HTV-iKita LH, den VTV-iKita LH und den TVÜ-iKita LH einverstanden erklärt. ²Bereits abgeschlossene Vereinbarungen zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben von der Übernahmevereinbarung unberührt.
- (2) Die Übernahmevereinbarung muss der Arbeitgeberin bis zum 31. Dezember 2014 zugehen.
- (3) ¹Geht die Übernahmevereinbarung nach Absatz 1 der Arbeitgeberin nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt zu, finden die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen dieses TVÜ-iKita LH keine Anwendung. ²Der Beschäftigte wird mit Wirkung ab dem 1. des auf den Zugang der unterzeichneten Übernahmevereinbarung folgenden Monats ohne Übergangsregelungen und Besitzstandswahrung in den VTV-iKita LH eingruppiert und der HTV-iKita LH angewendet.

Protokollerklärung:

Nach Unterzeichnung der Tarifverträge wird den Beschäftigten durch die Arbeitgeberin die Übernahmevereinbarung übermittelt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass unverschuldete Fristversäumnisse gemeinsam unter der Zielstellung der Anwendung der Regelung nach Absatz 2 bewertet werden.

§ 15**Jahressonderzahlung für das Jahr 2014**

¹Die Jahressonderzahlung für das Jahr 2014 richtet sich für Beschäftigte, die nach § 1 übergeleitet werden, nach dem HTV-iKita LH. ²Ein Anspruch auf (anteilige) Jahressonderzahlung nach den bis zum 31. August 2014 geltenden Regelungen besteht für das Jahr 2014 nicht.

§ 16**Abrechnung unständiger Bezügebestandteile gem. §§ 35 f. BAT**

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT, § 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 BMT-G für Arbeitsleistungen bis zum 31. August 2014 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. August 2014 beendet worden wäre.

§ 17**Nebentätigkeiten**

Für bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlussvorschrift****§ 18****Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. September 2016. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform im Sinne von § 126 BGB.

Anlage 1 **TVÜ-iKita LH**
Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen für ab
dem 31. August 2014 Beschäftigte für die Überleitung in
die Entgeltgruppen

Anlage 2 **TVÜ-iKita LH**
Anlage 1 des VTV-LHB Stand 1. Mai 2012